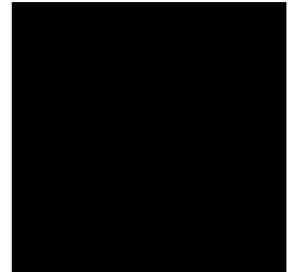




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HER **Stellungnahme des Auswärtigen Amts bezüglich der
chinesischen Unterdrückung der Uiguren**
BEZUG Ihre Anfrage vom 26.11.2019; Eingangsbestätigung vom
27.11.2019
ANLAGE —
OZ 505-511.E IFG 496-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.de
www.auswaeriges-amt.de

Berlin, 13.12.2019



Sie beantragen mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) die Zusendung von interner Kommunikation, Unterlagen, Beschlüssen, Studien, Abwägungen etc., die der Haltung des Auswärtigen Amts und/oder der Bundesregierung zugrunde liegen, keine Sanktionen gegenüber China aufgrund der dortigen Unterdrückung der Uiguren zu empfehlen oder durchzusetzen.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage ein, ob solche negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Maßgeblich ist allerdings, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik hinsichtlich des jeweiligen Staates und zwischenstaatlichen Organisation verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Vorliegend ist das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur Volksrepublik China berührt. Im Hinblick auf China gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle, auf Gegenseitigkeit beruhende Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich fortzuführen.

Die Herausgabe der geforderten Unterlagen und das Bekanntwerden der im Abwägungsprozess von möglichen Sanktionsregimen gegen die Volksrepublik China wegen Menschenrechtsverletzungen relevanten Informationen und Kriterien würde gem. § 3 Abs. 1 a IFG nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands und insbesondere auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China haben. Mit diesem Abwägungsprozess gehen kritische Bewertungen der Situation vor Ort und Einblicke in sensible Prozesse einher, die sich bei Bekanntwerden negativ auf die zahlreichen deutsch-chinesischen Kontakte und engen Beziehungen auswirken würden.

2. Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und

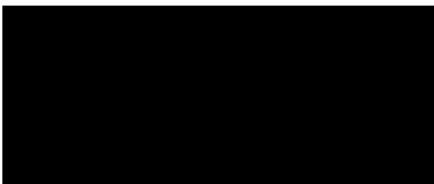
organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen.

Aufgrund der Sensibilität der angefragten Informationen ist der Großteil der von Ihnen gewünschten Dokumente im Einklang mit § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) als „VERSCHLUSSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Einstufungen sind materiell gerechtfertigt, weil die Kenntnisnahme der betroffenen Dokumente durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein könnte.

Das Interesse des Auswärtigen Amtes an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags wurde nach Eingang Ihrer Anfrage auf Informationszugang geprüft und besteht auch weiterhin fort.

Ein Zugang zu den von Ihnen angefragten eingestuften Dokumenten kann daher gem. § 3 Nr. 4 IFG nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.